

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 19.05.2021

Fraktion der SPD  
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes**

## Artikel 1

Das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Die Finanzhilfeberechtigung hat auch dann Bestand, wenn im Jahr 2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie der Mindestleistungsumfang nicht erbracht werden konnte.“
2. Dem § 5 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Bei der Berechnung der Leistungsförderung für die Jahre 2023 bis 2025 treten jeweils an die Stelle der im Jahr 2021 geleisteten Unterrichtsstunden die in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich geleisteten Unterrichtsstunden.“
3. In § 6 Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

---

**Begründung****A Allgemeiner Teil**

Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung erhalten durch das Land eine jährliche Finanzhilfe. Um pandemiebedingte Auswirkungen auszugleichen und eine ordnungsgemäße Berechnung der Finanzhilfe in den Folgejahren zu gewährleisten, ist eine Anpassung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes erforderlich.

**B Besonderer Teil**

Zu Nummer 1:

§ 3 NEBG regelt die Finanzhilfeberechtigung an sich. Ziel der Förderung ist es, ein plurales, bedarfsgerechtes und flächendeckendes Bildungsangebot zu schaffen und zu erhalten. Hierbei sind Mindestleistungsumfänge je Kalenderjahr einrichtungstypisch normiert, eine Ausnahmesituation wie die der Corona-Pandemie ist nicht vorgesehen. Pandemiebedingt ist es zu maßgeblichen Einschränkungen und Rückgängen gekommen. Daher darf im Sinne des Förderzieles nicht auf den Mindestleistungsumfang abgestellt werden.

Zu Nummern 2 bis 4:

Das NEBG regelt in §§ 5 bis 7 die Verteilung der Finanzhilfen auf die Landeseinrichtungen, die Einrichtungen auf kommunaler Ebene (VHS) und die Heimvolkshochschulen. Dabei werden grundsätzlich bei der Ermittlung des leistungsbezogenen Arbeitsumfangs (Unterrichtseinheiten bzw. Teilnehmertage) jeweils die Leistungen des vorvergangenen und der beiden davorliegenden Kalenderjahre berücksichtigt. In Zeiten der Corona-Pandemie hätte dies zu folgender negativer Konsequenz geführt: Bereits die Verteilung der Mittel 2022 bis 2024 wäre auf Grundlage der Leistungen der Kalenderjahre 2020, 2019 und 2018 berechnet worden. Aus diesen Gründen wurde das NEBG durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) dahin gehend geändert, dass zur Berechnung der Leistungsförderung ein Durchschnittswert der Jahre 2017 bis 2019 angesetzt wurde (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 3 NEBG n. F.). Auch im Jahr 2021 unterliegen die öffentlich anerkannten Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung erheblichen Rückgängen der Arbeitsumfänge. Durch die geplante Änderung der §§ 5 bis 7 des NEBG wird auch das coronabedingte Ausnahmejahr 2021 aus der Verteilung von Finanzhilfeleistungen künftiger Jahre ausgeklammert und stattdessen ein Durchschnittswert der Jahre 2017 bis 2019 angesetzt. Die Höhe der Finanzhilfen des Landes ändert sich dadurch nicht.

**C Finanzielle Auswirkungen**

Die Gesetzesänderung führt zu keinen unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Sie trägt lediglich der Tatsache Rechnung, dass pandemiebedingt für ein zweites Jahr die für die Berechnung der jährlichen Finanzhilfe notwendige Berechnungsgrundlage entfällt.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer  
Fraktionsvorsitzender

(Verteilt am 21.05.2021)